

# **Schachverband Mittelrhein**

## **Ehrenordnung**

### **§1 Ehrentitel, Ehrennadel**

Der Schachverband Mittelrhein (im Folgenden: Verband) verleiht Personen, die sich in besonderer Weise um den Schachsport, den Verband oder dessen Mitglieder verdient gemacht haben, die Ehrentitel „Ehrevorsitzende/r“ und „Ehrenmitglied“ oder eine „Ehrennadel des Verbandes“.

### **§2 Ehrevorsitzende/r, Ehrenmitglied**

Zum/Zur Ehrevorsitzenden können Personen ernannt werden, die im Verband langjährig als Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r gewirkt haben.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die im Verband langjährig als Vorstandsmitglied gewirkt haben.

Die jeweilige Ernennung erfolgt durch den Kongress auf Vorschlag aus der Mitte des Kongresses. Die Ernennung kann erst nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgen.

### **§3 Rechte und Pflichten**

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung ein persönliches Stimmrecht (§5 der Satzung). An Vorstandssitzungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen.

Im Falle eines Wiedereintrittes in den Vorstand ruhen Ehrevorsitz oder Ehrenmitgliedschaft.

### **§4 Ehrennadel**

Die Ehrennadel wird verliehen an Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand per Beschluss.

Die Ehrennadel wird weiterhin an ein Mitglied eines dem Verband angehörigen Schachbezirkes verliehen, das sich

- durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder anderweitiges langjähriges besonderes Engagement auf Vereins-, Bezirks-, Verbands- oder Bundesebene um den Schachsport verdient gemacht hat und
- die höchste Auszeichnung des beantragenden Mitgliedes bereits erhalten hat.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand per Beschluss.

### **§5 Ehrennadel für sportliche Leistungen**

Die Ehrennadel für sportliche Leistungen wird an ein Mitglied eines dem Verband angehörigen Schachbezirkes verliehen, das eine besondere Leistung im Schachsport erzielt hat.

Die Ehrennadel für sportliche Leistungen kann auch mehrfach vergeben werden.

Die Verleihung der Ehrennadel für sportliche Leistungen erfolgt durch den Vorstand per Beschluss.

## **§6 Ehrennadel in Gold**

Die Ehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die die Ehrennadel gemäß §4 dieser Ordnung bereits verliehen bekommen haben und nach dieser Verleihung ihr ehrenamtliches Engagement langjährig fortgeführt haben.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand per Beschluss.

## **§7 Aberkennung von Ehrungen**

Im Falle besonders verwerflicher Handlungen können vorgenommene Ehrungen aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch den Kongress, nachdem dem/r Betroffenen Gehör gewährt wurde - jedoch ohne Aussprache der Versammlung - mit 2/3 Mehrheit.

## **§8 Übergangsbestimmungen**

Die aufgrund der Ehrenordnung vom 17. Juni 1981 vorgenommenen Ehrungen gelten weiter. Es entsprechen hierbei

- die SVM-Ehrennadel und die silberne SVM-Ehrennadel der Ehrennadel (§4),
- die gemäß §2.1 a) der bisherigen Ehrenordnung vorgenommenen Ehrungen der Ehrennadel für sportliche Leistungen (§5),
- die goldene SVM-Ehrennadel der Ehrennadel in Gold (§6).

Wenn in der Vergangenheit eine Ehrung unterblieben ist, weil eine mehrfache Verleihung einer Ehrennadel nicht möglich war, so kann diese Ehrung auf Antrag nachgeholt werden.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 25. März 2018 in Kraft. Die Ehrenordnung vom 17. Juni 1981 tritt außer Kraft.

Köln, den 25. März 2018

Protokollnotizen:

- 1) Eine besonders verwerfliche Handlung setzt in der Regel eine strafrechtliche Verurteilung oder einen Strafbefehl voraus.